

ZH_OBERGERICHT RV240010 vom 19. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV240010

FR: ZH_OBERGERICHT RV240010 du 19 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RV240010 del 19 agosto 2024

Erwägungen

E. 21

Juni 2024; Urk. 4/4). Sie sind in englischer Sprache abgefasst und enthalten Anordnungen unter verschiedenen Titeln, u.a. auch Auflistungen von Vermögenswerten, auf welche sich die Freezing Orders insbesondere beziehen. Der zu vollstreckende Inhalt erschliesst sich nicht ohne Weiteres. Entsprechend genügt es auch nicht, pauschal die Vollstreckung des (gesamten) ausländischen Massnahmenentscheids zu beantragen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, aus den diversen Anordnungen der Freezing Orders diejenigen herauszufiltern, die zu vollstrecken sind, ohne dass die um Vollstreckung ersuchende Person auch nur ein Wort darüber verliert. Dies gilt insbesondere, wenn der Entscheid – wie hier – Dispositivziffern enthält, bei denen die Vollstreckbarkeit auf dem Gebiete der Schweiz von Anfang an zu verneinen ist resp. zumindest höchst fragwürdig erscheint. Davon geht im Übrigen auch die Gesuchstellerin selbst aus (vgl. Urk. 9 S. 12 betreffend Sanktionsandrohung des contempt of court). Was genau resp. welchen Teil des ausländischen Massnahmenentscheids die Gesuchstellerin vorliegend vollstreckt haben möchte, bleibt unklar. In ihrer Beschwerdebegründung führt sie aus, sie verweise auf ihr vorinstanzliches Gesuch, worin sie dargelegt habe, dass die Vollstreckung gemäss Art. 335 ZPO wie beantragt zu erfolgen habe (Urk. 9 S. 16 mit Verweis auf Urk. 2 S. 12 ff.). Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob Rechtsmittelanträge über Verweise auf vorinstanzliche Akteure gestellt werden können, ergibt sich auch aus der entsprechenden Stelle im vorinstanzlichen Gesuch keine Konkretisierung des Vollstreckungsantrags. Es werden lediglich allgemeine (rechtliche) Ausführungen zur Vollstreckung von Freezing Orders sowie auf den folgenden Seiten Ausführungen zu den Sicherungsmassnahmen gemacht. 3.5. In Bezug auf die Vollstreckung mangelt es der Beschwerde – wie im Übrigen auch bereits dem vorinstanzlichen Gesuch – somit an einem rechtgenügenden

- 8 - (Vollstreckungs-)Antrag. Entsprechend ist auf die Beschwerdeanträge um Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und Vollstreckung nicht einzutreten. 4. Mit Beschwerdebegehren Ziffer 2 – 7 ersucht die Gesuchstellerin um Sicherungsmassnahmen i.S.v. Art. 340 ZPO. Diese haben das Ziel, die Vereitelung der Vollstreckung für die Dauer des Vollstreckungsverfahrens zu verhindern. Sie sind somit im Hinblick auf die Vollstreckung zu beantragen und nur bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens möglich und wirksam. Sobald über die Vollstreckung entschieden ist, ist die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nicht mehr möglich. Da auf den Beschwerdeantrag um Vollstreckung nicht einzutreten ist, bleibt es bei der vorinstanzlichen Abweisung des Vollstreckungsgesuchs. Bei dieser Sachlage besteht kein Raum für die Anordnung von Sicherungsmassnahmen, die mit der beantragten Dauer (Dauer der Gültigkeit der Freezing Order) im Übrigen über die Order vom 1. August 2024, die einstweilige Anordnungen gegenüber bestimmten Dritten für die Dauer des schweizerischen Vollstreckungsverfahrens

rens erlaubt (Urk. 10 E. 2.4.), hinausgehen und den Charakter von eigenständigen Verboten gegenüber Dritten erhalten (sollen). Die entsprechenden Rechtsmittelanträge sind im Ergebnis als gegenstandslos abzuschreiben. Es kann vor diesem Hintergrund offen gelassen werden, ob und wie die D. _____ AG und die C. _____ AG i.S.v. Art. 346 ZPO in das Rechtsmittelverfahren hätten einbezogen werden müssen. 5. Die Gesuchstellerin beanstandet ferner die Höhe der vorinstanzlich festgelegten Entscheidgebühr von Fr. 25'000.–. Es könne nicht sein, dass ein Gericht im summarischen Verfahren für rund fünf Seiten eigenen Text eine derartige Gebühr vereinnahmt. Dies verletzt das Äquivalenzprinzip (Urk. 9 S. 18). Diesen Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Länge des vorinstanzlichen Urteils keinen direkten Rückschluss auf den Aufwand des Gerichts zulässt, war doch bereits das Gesuch der Gesuchstellerin 80 Seiten lang und handelt es sich um ein Verfahren mit Auslandbezug und erhöhter Komplexität. Ferner handelt es sich um ein Verfahren ohne Inlandbezug im Sinne von § 11 GebV OG, womit die Entscheidgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Umstände

- 9 - sind die vorinstanzlichen Kosten nicht zu beanstanden. Die Rüge der Gesuchstellerin ist somit unbegründet. 7. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 GebV OG und unter Berücksichtigung von § 11 GebV OG auf Fr. 15'000.– festzusetzen. Die Gesuchstellerin beantragt, dass die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen seien, falls das Obergericht die Rügen gegen das vorinstanzliche Urteil für begründet halte, die Rechtsbegehren dann aber aus einem anderen Grund ablehnen sollte (Urk. 9 S. 18). Grundsätzlich sind die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen zu verteilen, wobei bei Nichteintreten die beklagte – resp. hier beschwerdeführende – Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Wie erwogen ist die Beschwerde mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung zu erledigen (sog. Motivsubstitution; vgl. E. 2.). Dies liegt im allgemeinen Prozessrisiko der beschwerdeführenden Partei und begründet keine Ausnahme von den allgemeinen Verteilungsgrundsätzen. Die Kosten sind somit ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen – die Gesuchstellerin unterliegt und dem Gesuchsgegner sind keine Umtriebe entstanden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.